

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen für den Friedhof St.Niklaus



Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Feldbrunnen vom 12. Dez. 2005

I. ALLGEMEINES

§ 1

Der allgemeine Friedhof St.Niklaus dient als Begräbnisstätte:

- a) aller Einwohner der Vertrags-Einwohnergemeinden Feldbrunnen-St.Niklaus, Riedholz und Rüttenen und aller im Gebiet dieser Gemeinden aufgefundenen Leichen sowie der Einwohner römisch-katholischer Konfession des stadt-solothurnischen Gebietes der Kirchgemeinde St.Niklaus.
- b) aller auswärts verstorbenen, bedürftigen Bürger der drei Gemeinden Feldbrunnen-St.Niklaus, Riedholz und Rüttenen auf Begehren der Gemeinden.
- c) aller gemäss Buchstabe a) auswärts verstorbenen Personen, die früher im Gebiet der Vertragsparteien wohnhaft waren, jedoch infolge Alters oder Krankheit ohne Mitnahme der Schriften in auswärtigen Heimen, Anstalten oder bei auswärtigen Verwandten untergebracht waren.
- d) alle übrigen Personen ohne Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen eine Bestattung in St.Niklaus wünschen und eine persönliche Beziehung zum Friedhof St.Niklaus nachweisen können, sofern auf dem Friedhof genügend Raum zur Verfügung steht.

Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für männliche und weibliche Personen.

Im Falle a) und c) sind weder Kosten noch Gebühren zu bezahlen, im Falle b) sind lediglich die Begräbniskosten und im Falle d) die Gebühren gemäss Anhang zu entrichten.

Die Familiengrabanlage St.Niklaus steht als Begräbnisstätte gegen Abschluss besonderer Mietverträge mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde St.Niklaus nach den Bestimmungen der §§ 39 ff. dieses Reglements zur Verfügung.

II. ORGANISATION

§ 2

Die Organe und Funktionäre, die das Friedhofwesen zu besorgen haben, sind:

- a) die Friedhofkommission;
- b) der Friedhofpräsident;
- c) der Friedhofaufseher;
- d) der Friedhofverwalter;
- e) der Friedhofgärtner;
- f) der Totengräber;
- g) die Beschwerdeinstanzen.

A. Oberaufsicht

§ 3

Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Oberaufsicht des Kirchgemeinderates. Diesem kommen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Friedhofkommission;
- b) Anstellung des Friedhofgärtners;
- c) Antragstellung in Friedhofangelegenheiten an die Gemeindeversammlung;
- d) Festlegung des Inhaltes der Mietverträge über Familiengräber;
- e) Entscheid in allen Fragen, die durch Rekurs an den Kirchgemeinderat weiter gezogen werden können.

B. Aufsicht

§ 4

Der Kirchgemeinderat wählt aus den Reihen der Kirchgemeindeangehörigen eine Friedhofkommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wobei die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus mit zwei, Riedholz, Rüttenen und das Gebiet Steingruben-Solothurn mit je einem Mitglied vertreten sein müssen. Die betroffenen Einwohnergemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

In die Friedhofkommission nicht wählbar sind der Friedhofaufseher, der Friedhofverwalter, der Friedhofgärtner und der Totengräber. Der Aktuar, sofern er der Kommission nicht angehört, hat beratende Stimme.

§ 5

Die Friedhofkommission übt die Aufsicht über das gesamte Friedhofswesen aus.

Es kommen ihr dabei folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars;
- b) Vorbereitung der Anstellungsverträge mit dem Friedhofgärtner und dem Totengräber und Erlass der Pflichtenhefte für Friedhofaufseher, Friedhofverwalter, Friedhofgärtner und Totengräber;
- c) Aufsicht über die Funktionäre des Friedhofdienstes;
- d) Handhabung der im Vertrag bzw. Friedhofreglement aufgestellten Vorschriften betr. Unterhalt und Pflege des Friedhofes, seiner Anlagen und Gerätschaften;
- e) Führung und Nachtragung eines Situationsplanes über den gesamten Friedhof sowie eines Inventarverzeichnisses;

- f) Genehmigung der Grabmalgesuche, die der Präsident ihr unterbreitet;
- g) Erstellung des Voranschlages und Vereinbarung darüber mit den Gemeinden;
- h) Beschlussfassung über die Verwendung der Friedhofkredite und Erteilung der Arbeitsaufträge;
- i) Genehmigung der Jahresrechnungen zuhanden des Kirchgemeinderates;
- j) Abschluss der neuen Mietverträge über die Familiengräber;
- k) Abschluss von Grabunterhaltsverträgen;
- l) Antragstellung an vorgesetzte Instanzen.

Fachleute und Funktionäre können jederzeit mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 6

Dem Präsidenten der Friedhofkommission stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) Leitung der Friedhofkommission;
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Friedhofkommission;
- c) Genehmigung der ordentlichen Grabmalgesuche und Erlass vorläufiger Verfügungen und Weisungen über die Einhaltung der Reglementsvorschriften;
- d) Erteilung von Bewilligungen zur Bestattung auswärtiger Verstorbener;
- e) Erteilung der Bewilligung zum Öffnen von Gräbern und zur Bestattung von Kindern auf dem Erwachsenenfriedhof;
- f) Erteilung der Bewilligung zum Bestatten von exhumierten Gebeinen oder Urnen in Familiengräber und Anbringen von Denkschriften auf bestehenden Gräbern;
- g) Rechnungsstellung für alle Forderungen aus dem Friedhofwesen;
- h) Anweisung aller Rechnungen für das Friedhofwesen zur Zahlung;
- i) Führung der Familiengräberkontrolle;
- j) Führung der Grabunterhaltsvertrags-Kontrolle;
- k) Jährliche Berichterstattung über das Friedhofwesen an die vier Vertragsgemeinden.

§ 7

Der Friedhofgärtner ist von Amtes wegen Friedhofaufseher. Als solcher hat er für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof zu sorgen. Er hat Personen, die sich gegen die Vorschriften dieses Reglements verstossen, zu warnen und im Wiederholungsfalle der Friedhofkommission anzuzeigen. Er führt die Grabregister.

Seine Pflichten werden in einem Pflichtenheft näher umschrieben.

Die Entschädigung des Aufsehers erfolgt nach den Ansätzen der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 8

Die Pflichten des Friedhofgärtners werden in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

III. BESTATTUNGSWESEN

§ 9

Die Bestattungen sollen in der Regel von 8.00 – 11.00 Uhr, und von 14.00 bis 15.00 Uhr erfolgen.

An gesetzlichen Feiertagen werden keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen. An Samstagen sind Abdankungsfeierlichkeiten und Beerdigungen zu unterlassen.

§ 10

Über die Kontrolle der Bestattungen, das Meldewesen usw. hat die Friedhofkommission mit den Einwohnergemeinden Feldbrunnen-St.Niklaus, Riedholz, Rüttenen und Solothurn die notwendigen Abmachungen zu treffen.

IV. FRIEDHOFORDNUNG

Allgemeines

§ 11

Als Ruhestätte der Toten möge der Friedhof St.Niklaus stets Ausdruck der christlichen Hoffnung auf ein ewiges Leben sein. Die Friedhofanlage soll von gediegener Einfachheit und Schlichtheit sein und stets sauber gepflegt werden. Es ist die vornehmste Pflicht der Friedhofkommission, für die stete Verschönerung des Friedhofs zu sorgen.

§ 12

Die Friedhofanlage soll so gross sein, dass die Gräber für die Erwachsenen und für Kinder mindestens 20 Jahre bestehen bleiben. Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Friedhofkommission die Räumung der Grabstätten anordnen. Nicht benützter Raum des Friedhofes kann zu Anlagen ausgestaltet werden.

Die beim Neuanlegen der Gräber zu Tage kommenden Gebeine sind auf den Grund des neuen Grabes zu legen.

§ 13

Die Räumung der Grabstätten ist in den Publikationsorganen der Einwohnergemeinden Feldbrunnen-St.Niklaus, Riedholz und Rüttenen sowie der Kirchgemeinde bekannt zu geben.

§ 14

Die Angehörigen sind aufzufordern, die Grabstätten binnen sechs Wochen zu räumen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, verfügt die Friedhofkommission endgültig über die Räumung.

§ 15

Ohne Bewilligung der Friedhofkommission darf kein Grabmal von einem bestehenden Grabe entfernt werden.

§ 16

Sind seit der Bestattung noch nicht 15 Jahre vergangen, ist für die Öffnung der Gräber die Bewilligung des Regierungsrates beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bewilligung der Friedhofkommission einzuholen. In beiden Fällen hat der Präsident für die Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu sorgen.

§ 17

Der Friedhof St.Niklaus umfasst folgende Grabstätten:

- A. Sargreihengräber für Erwachsene;
- B. Kinderfriedhof (Kinder unter 12 Jahren);
- C. Urnenreihengräber für Erwachsene;
- D. Familiengräber;
- E. Urnen-Gemeinschaftsanlage.

§ 18

Über alle Bestattungen führt der Friedhofaufseher ein Verzeichnis.

§ 19

Es sind nur Grabmäler aus Naturstein und Inschriften zulässig, die dem Charakter unseres Friedhofes und den Vorschriften dieses Reglements entsprechen und zu einer harmonischen, ruhigen und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes beitragen.

Unzulässig sind:

- alle polierten Steine;
- alle weissen und schwarzen Steine;
- Labrador;
- Unbearbeitete und grob behauene Blöcke (sog. Felsen) sowie abgebrochene Steine;
- Findlinge, Zement- und Kunststeine;
- Gemauerte Grabmäler;
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Stein und Blech;
- Aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler;
- Kreuze aus Gusseisen sowie die Aufstellung von mehr als einem Grabzeichen auf demselben Grab, ausgenommen Weihwasserbecken;
- Fotografien, Glas und Email oder ähnlichen Materialien;
- Blech- und Perlenkränze;
- Beschriftungen mit Metallbuchstaben und industriell hergestellte Reliefs aus Bronze, usw. ;
- Grell bemalte Inschriften.

§ 20

Die Friedhofkommission kann Abweichungen von diesen Vorschriften gestatten, sofern dadurch eine besondere künstlerische Wirkung erzielt wird.

§ 21

Für alle Grabmäler besteht die Genehmigungspflicht. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofkommission ein schriftliches Gesuch einzureichen, dem eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vor- und Seitenansicht) im Doppel beizulegen ist, unter Angabe des zu verwendenden Materials und seiner Bearbeitungsweise, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind der Kommission Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle vorzulegen.

§ 22

Die Grabmäler dürfen bei Reihengräbern in der Regel nicht vor Ablauf von zehn Monaten gesetzt werden. Vor dem Setzen ist der Friedhofgärtner zu benachrichtigen.

Bei Regenwetter oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

§ 23

Grabmäler, die entgegen den Vorschriften dieses Reglements gesetzt worden sind, können auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

§ 24

Schadhafte oder schräg stehende Denksteine sind durch die Angehörigen der bestatteten Person wieder instand zu stellen. Sofern sie dies unterlassen, hat die Instandstellung nach Mahnung auf Anordnung der Friedhofkommission zu geschehen. Die Kosten haben die Angehörigen zu übernehmen.

§ 25

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Pflanzungen sind dabei so zu halten, dass sie die Nachbargräber sowie die Wege nicht beeinträchtigen und die Grabdenkmäler nicht überragen. Eine Anpflanzung der Angehörigen darf nur auf der Vorderseite des Grabdenkmales erfolgen. Bepflanzung hinter dem Grabdenkmal und die Grabeinfassung mit einem Grüngürtel ist Sache des Friedhofgärtners. Die Friedhofkommission ist berechtigt, Pflanzen, welche gegen das Reglement verstossen, auf den Gräbern zurück zu schneiden oder entfernen zu lassen.

Die Gräber dürfen nicht mit Zement, Kunst- oder Natursteinplatten überdeckt oder eingefasst werden. Zugelassen sind hingegen zur Verzierung Schmuckkieselsteine. Die Friedhofkommission ist berechtigt, unpassenden oder störenden Grabschmuck entfernen zu lassen.

§ 26

Das Schneiden der Grünbepflanzung der Gräber geht zulasten der Friedhofrechnung, ebenso die Pflege der Sträucher, Hecken und Bäume auf der allgemeinen Friedhofanlage.

Die Grabreihen werden zulasten der Friedhofrechnung mit Stellriemen und Schrittwegen aus Granit eingefasst. Die Grünbepflanzung längs des Weges geht ebenfalls zulasten der Friedhofrechnung.

§ 27

Gräber, die auf Mahnung hin von den Angehörigen nicht mehr unterhalten werden, sind auf Anordnung der Friedhofkommission in schlichter Weise auf Kosten der Friedhofrechnung in Ordnung zu halten.

§ 28

Alle Entscheide der Friedhofkommission über Grabmäler, Einfassungen und Grabschmuck können binnen 10 Tagen durch Beschwerde an die Beschwerdekommision gemäss § 75 der Gemeindeordnung der Röm.-Kath. Kirchgemeinde St.Niklaus vom 1. Oktober 1993 weiter gezogen werden.

A. Sargreihengräber für Erwachsene

§ 29

Über die Einteilung des Erwachsenenfriedhofes entscheidet der Kirchgemeinderat.

§ 30

Die Bestattungen müssen der Reihenfolge der Platznummern nach erfolgen. In ein Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können vom Präsidenten der Friedhofkommission bei Kleinkindern bis zum Alter von zwei Monaten gestattet werden. Bei Grabräumungen dürfen keine Einzelgräber bestehen bleiben. Es ist nur in den ersten 15 Jahren nach Belegung eines Grabes gestattet, Urnen in ein bestehendes Grab zu verbringen. Die ordentliche Grabdauer wird dadurch nicht verlängert.

§ 31

Ein offenes Grab muss mindestens eine Länge von 2 m, eine Breite von 0,8 m und eine Tiefe von 1,5 m aufweisen. Der Grabhügel muss 1,8 m lang und 0,75 m breit sein. Der Abstand von Grab zu Grab soll mindestens 0,3 m betragen und bei allen Gräbern gleichmässig sein. Die Grabbreite von Mitte zu Mitte Grabmal beträgt 105 cm. Die Gräber sind in der Längs- und Seitenrichtung genau auszurichten.

§ 32

Die Grabmäler müssen mit ihren Mittelachsen in der Längsrichtung der Gräber genau ausgerichtet sein. In der Seitenrichtung müssen die hinteren Sockelflächen eine durchlaufende gerade Linie bilden.

Folgende Masse der Grabmäler sind einzuhalten:

Höhe: maximal 110 cm wenn sie oben gerade sind

Höhe: maximal 120 cm bei Spitz- oder Rundbogen und für Kreuze

Breite: maximal 55 cm

Breite: maximal 65 cm für Kreuze

Dicke: mindestens 14 cm, maximal 26 cm

Der Stein muss auf guten Fundamenten ruhen. Sockel sind gestattet, doch dürfen sie die Grabbreite nicht überschreiten und die Weghöhe nicht mehr als 20 cm überragen.

Weihwasserbecken und Schriftplatten müssen aus dem Material wie das Grabmal sein und dürfen max. 10 cm die Weghöhe überragen. Maximale Breite der Schriftplatten wie Grabmal und max. 30 cm tief. Diese sind am Fusse des Grabmals zu verlegen.

B. Kinderfriedhof

§ 33

Für Kinder unter 12 Jahren ist ein besonderer Kinderfriedhof zu unterhalten. Der Kirchgemeinderat teilt dem Kinderfriedhof den nötigen Raum nach Bedarf zu.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Präsident der Friedhofkommission die Bestattung eines jüngeren Kindes auf dem Erwachsenenfriedhof gestatten.

§ 34

Länge und Breite des offenen Grabes richten sich nach der Grösse des Kindes. Tiefe des Grabes mindestens 120 cm.

Folgende Masse der Grabmäler sind einzuhalten:

Höhe: maximal 80 cm

Breite: maximal 40 cm

Dicke: mindestens 12 cm, maximal 24 cm

C. Urnenreihengräber für Erwachsene

§ 35

Für Urnengräber können besondere Urnenstätten angelegt werden. Hierüber entscheidet der Kirchgemeinderat.

§ 36

Die Urnen sind 60 cm tief zu versenken. In ein Grab dürfen eine oder mehrere Urnen verbracht werden, doch wird die ordentliche Grabdauer durch spätere Beisetzungen nicht verlängert. Nach 15-jähriger Grabdauer darf keine Urne mehr beigesetzt werden.

§ 37

Bei den Urnengräbern an der Nordseite der Terrassengräber sind nur Denkmäler in Form von Wandplatten zulässig. Dabei ist eine Höchsthöhe von 90 cm und eine Höchstbreite von 60 cm gestattet. Sie sind auf gleicher mittlerer Höhe anzubringen.

§ 38

Für die Urnengräber längs der Nordseite und Ostseite der Friedhofmauer gelten folgende Vorschriften:

- a) Die hintere Kante der Grabmäler muss in einer Distanz von 100 cm vom Wegrand des allgemeinen Friedhofs gestellt werden.

- b) Folgende Masse der Grabmäler sind einzuhalten:
 - a) Höhe: maximal 90 cm, wenn sie oben gerade sind
 - b) Höhe: maximal 100 cm bei Spitz- oder Rundbogen und für Kreuze
 - c) Breite: maximal 50 cm
 - d) Breite: maximal 60 cm für Kreuze
 - e) Dicke: mindestens 14 cm, maximal 26 cm

- c) Die Grablänge beträgt 100 cm, die Grabbreite von Mitte zu Mitte Grabmal 95 cm.

D. Familiengräber

§ 39

Auf dem Friedhof St. Niklaus können durch Abschluss von Mietverträgen gegen Entrichtung einer Entschädigung Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmungen von Abschnitt IV A dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die Familiengräber, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Die Mietverträge werden unter Vorbehalt der jeweiligen Reglementsbestimmungen über Grabanlage, Dauer, Erneuerung und Gebühren abgeschlossen.

§ 40

Die Gräber sollen mindestens eine Länge von 2,20 m, eine Breite von 1 m und eine Tiefe von 1,5 m aufweisen. Doppelgräber sind 2,1 m, Gräber für drei Leichen 2,5 m tief anzulegen.

§ 41

In ein Grab dürfen je nach Grösse eine bis drei Leichen bestattet werden. Urnen können in beliebiger Zahl beigesetzt werden.

In bestehende Familiengräber können auf Gesuch hin gegen eine Gebühr exhumierte Gebeine beigesetzt und an bestehenden Grabmälern entsprechende zusätzliche Denkschriften angebracht werden.

Das Hinzufügen von Asche oder Urnen in bestehende Familiengräber ohne Bezahlung der entsprechenden Gebühr ist untersagt.

§ 42

Das Mietverhältnis beginnt mit Abschluss des Vertrages und endet nach zwanzigjähriger Bestattungsdauer oder, wenn das Grab nicht benutzt wurde, 30 Jahre nach Abschluss des Vertrages.

Werden vor Ablauf der Vertragsdauer weitere Leichen oder Urnen in ein Grab verbracht, beginnt damit die zwanzigjährige Vertragsdauer neu zu laufen. Für jede weitere Beisetzung ist die Miete für die Verlängerung des Mietvertrages pro rata der Zeit zu entrichten, d.h. für so viele Jahre zu bezahlen, als die bisherige Vertragsdauer dadurch erstreckt wird.

§ 43

Die Grabstätten können jedes Mal nach Ablauf einer zwanzigjährigen Bestattungsdauer zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen erneut gemietet werden. Dieses Recht ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf geltend zu machen, ansonsten es verwirkt ist. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Interessen der Kirchgemeinde an der Friedhofgestaltung.

§ 44

Für Schäden an Mauern und andern Denkmälern, die beim Anbringen oder Entfernen von Grabmälern entstehen, haben die Verursacher aufzukommen.

§ 45

Wenn die Berechtigung zur Benützung der Grabstätte abgelaufen ist und das Mietvertragsverhältnis nicht mehr erneuert wird, setzt die Friedhofkommission den gesetzlichen Erben, soweit diese bekannt sind, eine Frist von sechs Wochen zur Entfernung des Grabmales. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, verfügt die Friedhofkommission endgültig darüber.

§ 46

Erstreckt sich ein Grabmal über mehrere Gräber, werden jedoch nicht mehr alle Gräber neu erworben, kann die Friedhofkommission nötigenfalls die Entfernung oder Abänderung des Grabmales anordnen.

a) Gräber bei der Kirche

§ 47

Die Grabmäler dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann die Friedhofkommission hievon Abweichungen gestatten. Die Denkmäler sind gut zu fundamentieren. Denkmäler in Form von Platten sind an der Kirchenmauer mit 3 cm Zwischenraum (Hinterlüftung) zu befestigen. Bei Grabmälern ist zwischen Denkmal und Kirchenmauer ein Luftraum von 3 cm zu beachten.

§ 48

Die Mieter sind verpflichtet, die Gräber mit Steinplatten zu decken. Diese müssen, solange erhältlich, aus Solothurner Stein bestehen und die Form der gegenwärtigen bestehenden Platten aufweisen.

§ 49

Die Grabplatten gehen nach Ablauf des Mietverhältnisses in das Eigentum der Kirchgemeinde über. Die Friedhofkommission kann jedoch Platten einem neuen Mieter kostenlos überlassen. Die Änderung der Inschrift geht dabei zulasten des neuen Mieters.

§ 50

Die Mieter haben die Gräber mit einer Einfassung aus Naturstein zu versehen. Diese darf nicht höher als 15 cm sein und ist in einem Abstand von höchstens 130 cm von der Kirchenmauer anzubringen. Der zwischen Einfassung und Kirchenmauer liegende Teil des Grabens steht den Angehörigen zur Bepflanzung zur Verfügung. Der Grabhügel darf die Einfassung nicht überragen. Auf der Westseite der Kirche sind keine Einfassungen zulässig.

b) Terrassengräber südlich der Kirche

§ 51

Für die Gräber auf den Terrassen südlich der Kirche gelten dieselben Vorschriften wie für die Gräber an der Kirchenmauer. Dagegen dürfen die Grabmäler an der südlichen Mauer eine Höhe von 1,3 m nicht übersteigen. Die Tiefe der den Angehörigen zur Bepflanzung überlassenen Fläche beträgt 0,9 m.

c) Terrassengräber östlich der Kirche

§ 52

Die Grabmäler an der obersten und untersten westlichen Mauer dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten, an den übrigen Mauern dürfen sie bis unterkant Abdeckplatten reichen. Einfassungen sind nicht zugelassen.

E. Urnen-Gemeinschaftsanlage

§ 53

Die Urnen-Gemeinschaftsanlage besteht aus Rasenflächen für Urnenbeisetzungen, einem Wegnetz mit Ruhebänken, einer Wasserspur und einer Steinquader-Skulptur.

§ 54

Beisetzungen in der Urnen-Gemeinschaftsanlage erfolgen auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen.

Die Urnen werden im freien Rasenfeld beigesetzt. Mit der Beisetzung der Urne wird ein Gedenkstein mit oder ohne Beschriftung in die Wasserspur gelegt. Die Friedhofkommission bestimmt Art, Grösse und Beschriftung der Gravur auf dem Stein und ist für deren Beschaffung besorgt. Die Beschriftung umfasst nur Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person in genormten Buchstaben.

§ 55

Der Unterhalt der Anlage wird vom Friedhofgärtner im Rahmen des allgemeinen Friedhofunterhaltes besorgt.

§ 56

Blumenschmuck darf nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen niedergelegt werden. Vorschriftenwidrig deponierte Blumen und Kränze werden vom Friedhofgärtner entfernt.

§ 57

Die Gedenksteine können nach Ablauf von 20 Jahren nach der Urnenbeisetzung auf Anordnung der Friedhofkommission abgeräumt werden. Die Urnen werden an Ort und Stelle belassen.

V. FINANZWESEN

§ 58

Alle Ausgaben für das Friedhofwesen werden unter Vorbehalt von § 59 durch die Kirchgemeinde St.Niklaus bestritten. Hierüber ist eine gesonderte Friedhofrechnung zu führen.

§ 59

Die Einwohnergemeinden Feldbrunnen-St.Niklaus, Riedholz und Rüttenen haben an die Ausgaben für das Friedhofwesen Beiträge zu leisten, die sich nach der Höhe der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden zu richten haben.

§ 60

Die Friedhofkommission hat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat, über die Beitragsleistung der Gemeinden an den Unterhalt des Friedhofes mit den Einwohnergemeinden die notwendigen Abmachungen zu treffen.

§ 61

Die zu erhebenden Gebühren werden von der Friedhofkommission der Kirchgemeinde St.Niklaus in einem separaten Gebührenreglement festgelegt und erlassen.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 62

Alle Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zur Höhe der Friedensrichterkompetenz bestraft. Insbesondere werden das Verbringen von Urnen in bestehende Gräber, das Setzen und Entfernen von Grabmälern ohne Bewilligung und ohne vorherige Anmeldung beim Friedhofaufseher, das Anbringen von Gedenkschriften ohne Bewilligung, das Übersteigen der Einfriedungen, das Betreten des Friedhofes mit Hunden, ohne dass diese an der Leine geführt werden, oder mit anderen Tieren, das Pflücken von Blumen von fremden Gräbern, das Velofahren, das Parkieren von Fahrrädern innerhalb der Grabfelder, die Beschädigung oder Beschmutzung von Anlagen, Gräbern, Monumenten usw., das Wegwerfen von Abfällen, jede Verunreinigung, besonders der Brunnen, und jedes unanständige Betragen innerhalb des Friedhofes

bestraft. Zur Ausfällung der Strafe ist der Friedensrichter von Feldbrunnen zuständig, sofern nicht ein Tatbestand des StGB oder des EG zum StGB erfüllt ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63

Für die bestehenden Verträge der Familiengräber gelten die bisherigen Regelungen.

§ 64

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Feldbrunnen-St.Niklaus auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 29. Januar 1987. Die von der Friedhofkommission, gemäss § 61 festzusetzenden Gebühren treten ebenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Feldbrunnen-St.Niklaus, den 12. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident:
Rolf Studer

Der Gemeindeschreiber:
Hansruedi Graf